

Prinz Johann: Vielleicht bin ich doch noch geneigt, mich für die Petenten zu erklären, und das aus einer Rücksicht, welche Herr v. Polenz geltend gemacht hat. Es ist nämlich die Beziehung auf die 5. §. des Gesetzes, welche ich im Deputationsbericht nicht gefunden habe. Da das nun in der 4. §. nicht gesagt ist, so würde mich das bewegen, nicht gegen das Deputationsgutachten zu stimmen, obgleich ich glaube, daß den Petenten ein rechtlicher Grund nicht zur Seite steht.

Bürgermeister Behner: Zur Widerlegung erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn ich angeführt habe, für ihre Person sollen sie das Aequivalent erhalten, so lange sie leben, so habe ich das nicht anders verstanden, als wie es im ganzen Zusammenhange zu verstehen ist, nämlich, daß sie Schuldienere sein müssen. Das steht in der §.

Bürgermeister Bernhadi: Auch ich bin mit der Deputation einverstanden gewesen, als ich das Deputationsgutachten las, und heute bin ich noch mehr in meiner Meinung bestärkt worden; dabei erlaube ich mir aber doch auch zur Erwägung zu geben, daß der Fälle, wie der gegenwärtige, welcher die Herren M. Lipsius und Hempel betrifft, in der Zwischenzeit von Ende des Jahres 1833 an bis jetzt noch mehre vorgekommen sein können, und noch mehre künftig vorkommen können; daß also Reclamationen derjenigen, die entweder eine abfällige Bescheidung, wie die Petenten erhalten und sich dabei beruhigt haben, oder von denen zeither kein Anspruch auf das Accisäquivalent gemacht worden ist, nicht ausbleiben werden; daß auch jedenfalls das, was den Petenten, wenn das Deputationsgutachten angenommen wird, recht ist und zugesprochen wird, denjenigen, welche sich mit ihnen in gleichem Verhältnisse befinden, billig sein muß. Es scheint mir daher, daß auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen sei, und daß für den Fall, daß das Deputationsgutachten angenommen wird, eine allgemeinere Ermächtigung für die hohe Staatsregierung erforderlich sei, nämlich eine Ermächtigung zur Nachzahlung und resp. Fortzahlung des Accisäquivalents. Sollte nun eine Nachbewilligung des erforderlichen Betrags in Beziehung auf das Budget noch nöthig werden, und sollte eine solche Nachbewilligung nicht in dem Antrage liegen, der an die hohe Staatsregierung gerichtet werden soll, so müßte freilich meines Erachtens bei der Berathung des Budgets auf diesen Gegenstand zurückgegangen werden, und derselbe an die zweite Deputation zu verweisen sein. Das Weitere in dieser Beziehung wird davon abhängen, ob das Deputationsgutachten genehmigt wird oder nicht.

v. Posern: Wäre die Eingabe der Herren M. Lipsius und Hempel eine Petition, oder würden sie später noch eine Petition einreichen, so würde ich mit Freuden für sie stimmen. — Es ist aber eine Beschwerde — es handelt sich also um nichts mehr und nichts weniger, als ob das hohe Ministerium der Finanzen, dem Gesetz gemäß, oder gegen das Gesetz entschieden habe, also um eine hochwichtige Angelegenheit! — Die entscheidende Behörde darf, wo das Gesetz

spricht, nicht Billigkeitsrückichten obwalten lassen, sie muß sich streng an das Gesetz halten. — Das hohe Ministerium hat Beteres gethan, darin stimme ich mit der vorhin von Sr. K. Hoheit und Hrn. Bürgerm. Schill geäußerten Ansicht überein, und dies verdient unsre Anerkennung, unsern Dank, nicht Tadel, welcher indirect in der Annahme des Vorschlags der Deputation liegen würde, ich erkläre mich also für die Ansicht des Hrn. Bürgermeister Schill.

v. Welck: Auch ich erkläre mich für diese Ansichten; denn nach Allem, was darüber gesprochen worden ist, kann ich doch nicht zugeben, daß das hohe Ministerium auf eine unzumäthige Art entschieden hätte. Ich begreife übrigens auch nicht, wie man über den letzten Satz der 4. §. in Zweifel sein kann, wo ganz deutlich gesagt ist, daß dergleichen Aequivalente vom Jahre 1834 an aufhören sollen. Ich glaube, daß, wenn wir bloß die Billigkeitsrückichten wollen vorwalten lassen, so werden immer mehr ähnliche Fälle kommen, und das Feld, welches sich dann der Billigkeit öffnet, wird ein sehr weites werden. Die Beziehung auf die 5. §. scheint um deswillen nicht am Platze zu sein, weil in der 5. §. von ganz andern Dingen die Rede ist. Es ist da von den Franksteuerbeneficien die Rede, während hier bloß von dem Accisäquivalent gesprochen wird. Ich glaube also, daß die 5. §. in dieser Hinsicht keinen ganz stringenten Beweis abgeben kann, und halte es für nothwendig, der Ansicht der Regierung beizutreten.

Bürgermeister Schill: Ich habe diese Sache auch nicht als eine Petition, sondern als eine Beschwerde angesehen, und in dieser Beziehung habe ich nur den Rechtspunkt im Auge gehabt.

Staatsminister v. Beschau: Nach dem, was der Herr Referent aus den Landtagsverhandlungen von 1833 citirt hat, wird die geehrte Kammer mir glauben, daß es mir in der That unangenehm ist, hier gegen eine an sich unbedeutende Fortbewilligung zu sprechen, da ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß, wo es irgend möglich ist, den Geistlichen und Schuldienern nichts zu entziehen sei, und ich bei vorkommenden Angelegenheiten immer das Interesse dieses Standes wahrnehmen werde. Indessen hat das Ministerium nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes doch zu der Ueberzeugung gelangen müssen, daß in dem vorliegenden Falle nicht anders entschieden werden konnte, als entschieden worden ist. Die §. 5, wo von Staatsdienern die Rede ist, liefert in Beziehung auf das Accisäquivalent, wie es mir scheint, gar keinen Beweis für die gegen-theilige Ansicht; §. 5 handelt lediglich von den Franksteueräquivalenten. Als bei den Geistlichen diese Aequivalente als mit der Stelle fort gewährt werden sollten, so mußte bei den Staatsdienern, wegen dieser Aequivalente, die in §. 5 enthaltene Bestimmung beigefügt werden. Was aber die Accisäquivalente betrifft, so scheint es mir, daß darauf ein großes Gewicht zu legen ist, daß es sich bei der von der geehrten Deputation aufgestellten Ansicht nicht etwa davon handelt, den Beziehern das